

Vereinbarung
über
die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Billerbeck

zwischen
der Stadt Billerbeck
- Abwasserbetrieb -
Markt 1
48727 Billerbeck,
vertreten durch ...

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und
der MedSkin Solutions Dr. Suwelack AG
Josef-Suwelack-Straße
48727 Billerbeck,
vertreten durch ...

- nachfolgend „MDS“ genannt -

Präambel

MDS stellt am Standort Billerbeck medizinische und kosmetische Produkte, hauptsächlich für die menschliche Haut, her. Die Stadt übernimmt zurzeit lediglich das Sozialabwasser zur Ableitung über ihr Kanalisationsnetz und zur Behandlung auf der städtischen Kläranlage. Für Produktionsabwasser und Niederschlagswasser ist die Stadt bislang von der Abwasserbeseitigungspflicht mit Bescheiden vom 29.12.1980 und 07.06.2004 befreit. Die Beseitigung des Produktionsabwassers erfolgt noch über die Kläranlage der Dr. Otto Suwelack Nachf. GmbH & Co. KG, die auch verpflichtet ist, das Niederschlagswasser zu übernehmen.

Da diese Möglichkeit zukünftig entfällt, muss die Abwasserbeseitigung von MDS dann komplett über die öffentliche Abwasseranlage der Stadt erfolgen. Die anfallenden Abwasser-Spülstöße zeichnen sich durch eine große Varianz der Frachten und der pH-Werte aus und benötigen daher eine Mischung und einen Ausgleich sowie eine pH-Wert-Steuerung zum Schutz der weitergehenden öffentlichen Abwasserbehandlung.

Das Abwasser von MDS erfüllt ohne Vorbehandlung nicht alle Einleitungsparameter der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt. Die zusätzlichen Mengen und Frachten lassen sich mit der vorhandenen Kapazität der Kläranlage behandeln.

Die Einleitungsbestimmungen werden gem. § 7 Abs. 4 und 7 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt im Folgenden abweichend geregelt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

MDS ist mit Abschluss dieser Vereinbarung berechtigt, abweichend von den Anforderungen der o.g. Abwasserbeseitigungssatzung Produktionsabwasser mit Sozialabwasser vermischt sowie Niederschlagswasser über eigene noch zu errichtende Druckleitungen oder eine Freigefälleleitung in die öffentliche Kläranlage einzuleiten.

§ 2

Produktionsabwasser-Vorbehandlungsanlage

- (1) Zur Verhinderung einer Belastung durch Abwasser-Spülstöße ist eine Vorbehandlungsanlage erforderlich. MDS errichtet die notwendige Vorbehandlungsanlage auf ihrem Betriebsgelände. MDS erwirkt für diese Vorbehandlungsanlage die notwendige Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 LWG. MDS ist verantwortlich für genehmigungskonforme, bestimmungsgemäße Errichtung und Betrieb der Vorbehandlungsanlage.
- (2) Die MDS betreibt die Vorbehandlungsanlage in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten.

§ 3

Produktionsabwasser-Ableitungsanlage

- (1) Das Produktions- und Sozialabwasser wird mittels Druckrohrleitung (DRL) bis zur Kläranlage in den Einlaufbereich nach der Schneckenpumpe gepumpt. Der Volumenstrom darf $10 \text{ m}^3/\text{h}$ nicht übersteigen.
- (2) Die DRL wird durch MDS entsprechend dem Ausführungsplan gebaut und betrieben, der als **Anlage 1** Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Leitung verläuft teilweise

über städtische Grundstücke. Der Leitungsverlauf über die Grundstücke der Stadt (Straßen und Bankette) wird mit der Stadt abgestimmt und durch die Stadt genehmigt. Die Stadt wird MDS die erforderlichen Grunddienstbarkeiten einräumen. Die Kosten der Eintragung dieser Rechte im Grundbuch trägt MDS.

- (3) Die Stadt überwacht den Ablauf der Vorbehandlungsanlage. Folgende Überwachungswerte werden direkt mittels GSM-Übertragung auf die Schaltwarte der Kläranlage übertragen: pH-Wert; Volumenstrom der Pumpe; Abwassermenge (MID); Füllstand der Vorbehandlungsanlage; Schaltzustand der Pumpe (Ein/Aus). Das Betriebspersonal der Kläranlage erhält die Möglichkeit, mittels Direktschaltung der Pumpe bei pH-Wert-Über- oder Unterschreitungen die Pumpe auszuschalten. Die übertragenen Werte werden seitens der Stadt in ihrer Prozessleittechnik verarbeitet und verwaltet.
- (4) Die gemessenen und übertragenen Abwassermengen dienen auch der Festsetzung der Schmutzwassergebühr.

§ 4

Sozialabwasser

Das Sozialabwasser (ca. 130 Beschäftigte) wird zusammen mit dem vorbehandelten Produktionsabwasser gem. § 3 zur städtischen Kläranlage gepumpt.

§ 5

Niederschlagswasser

- (1) Das auf dem Grundstück von MDS anfallende Niederschlagswasser wird mittels DRL in den städtischen Regenwasserkanal in der Josef-Suwelack-Straße gepumpt oder mittels Freigefälleleitung in den städtischen Regenwasserkanal in der Josef-Suwelack-Straße geleitet. Die Stadt nimmt das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf und sorgt mit ihren vorhandenen Kanälen sowie Regenrückhalte- und Regenklärbecken für eine schadlose Ableitung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (2) MDS verlegt die Niederschlagswasser-DRL oder die Freigefälleleitung bis zum Niederschlagswasser-Hauptkanal. Sie stimmt die Anschlussstelle (Niederschlagswasser-Schacht) mit der Stadt ab.
- (3) Entgegen § 13 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung führt MDS die Anschlussleitung bis zum Anschluss an die vereinbarte Anschlussstelle (Abs. 2) aus. Die Stadt kann deswegen keinen Kostenersatzanspruch für die erstmalige Herstellung der Niederschlagswasserleitung geltend machen.

§ 6

Genehmigungen

- (1) MDS stellt einen Entwässerungsantrag für die gesamte Schmutz- und Niederschlagswasserentwässerung, den die Stadt Billerbeck genehmigt, wenn MDS die Regelungen dieses Vertrags und der Abwasserbeseitigungssatzung einhält.

- (2) Die Vorbehandlungsanlage genehmigt der Kreis Coesfeld, untere Wasserbehörde. Die Vorbehandlungsanlage ist nur genehmigungsfähig, wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.
- (3) Die Leitungsführung der DRL wird zwischen der Stadt und MDS eng abgestimmt und durch die Stadt genehmigt.

§ 7

Unterhaltung und Betrieb

- (1) MDS unterhält und betreibt die Vorbehandlungsanlage und die DRL auf ihrem Grundstück. Weiterhin unterhält und betreibt sie die Schmutzwasser-DRL bis zur Einleitungsstelle auf der Kläranlage der Stadt sowie die Niederschlagswasser-DRL oder Freigefälleleitung bis zur Anschlussstelle an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal. Unterhaltung und Betrieb müssen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (2) Die schmutzwasserführenden Leitungen des Grundstückes sind insgesamt auf Dichtigkeit zu prüfen (SüwVO Abw NRW).
- (3) Die Art der Straßenwiederherstellung nach Baumaßnahmen wird von der Stadt festgelegt.

§ 8

Beiträge und Gebühren

- (1) Ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag für Schmutzwasser wird nicht erhoben, weil das Grundstück bereits mit Schmutzwasser an den öffentlichen Kanal angeschlossen ist.
- (2) Der einmalige Kanalanschlussbeitrag für Niederschlagswasser wird erhoben, weil das Grundstück jetzt erstmals mit Niederschlagswasser an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. Der Teilkanalanschlussbeitrag für Niederschlagswasser wird mit gesondertem Bescheid der Stadt gem. § 16 der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt festgesetzt. Der Teilbeitragsatz für Niederschlagswasser beträgt z. Zt. 33% von 5,10 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (3) Für die Niederschlagswasserbeseitigung werden jährlich Gebühren auf der Grundlage von § 5 der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse nach den angeschlossenen und versiegelten Flächen erhoben. Die Gebühr pro m² beträgt z. Zt. 0,52 € pro Jahr.
- (4) Für die Schmutzwasserbeseitigung werden jährlich Gebühren auf der Grundlage von § 4 der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse sowie aufgrund dieser Vereinbarung erhoben. Eine Gebührenermäßigung wird gewährt, weil MDS eine eigene DRL für die Schmutzwasserableitung bis zur städtischen Kläranlage errichtet, betreibt, unterhält und erneuert, so dass die öffentliche Abwasseranlage insofern entlastet wird. Es wird nur eine Reinigungsgebühr für die Abwasserbehandlung auf der städtischen Kläranlage erhoben. Die Berechnungsgrundlagen sind in Anlage 2 aufgeführt, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

- (5) Die Reinigungsgebühr berechnet sich nach der Menge des zugeführten Schmutzwassers. Die Gebühr pro m³ beträgt z. Zt. 1,53 €. Für die Gebührenberechnung werden die gemessenen und übertragenen Abwassermengen (§ 3 Abs. 3) herangezogen.

§ 9

Vertragsdauer

- (1) Die Regelungen treten mit Abschluss dieser Vereinbarung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens zum 31.12.2035, gekündigt werden. Die Einleitungen von Produktionsabwasser sind mit Ablauf der Vereinbarung unverzüglich einzustellen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die Einstellung der Produktion auf dem derzeitigen Betriebsgelände von MDS dar. In diesem Fall ist MDS verpflichtet, bis zum Ende der in Abs. 2 genannten Vertragslaufzeit eine Entsorgung des Niederschlagswassers zu gewährleisten oder alle Versiegelungen auf ihrem Betriebsgelände zu beseitigen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10

Sonstige Bestimmungen

- (1) Sofern eine Änderung oder Anpassung dieser Vereinbarung erforderlich wird, insbesondere aufgrund technischer oder rechtlicher Gegebenheiten, werden sich MDS und die Stadt um eine einvernehmliche Regelung bemühen.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht.
- (3) Vertragsänderungen oder -ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Stadt und MDS erhalten je eine Ausfertigung.

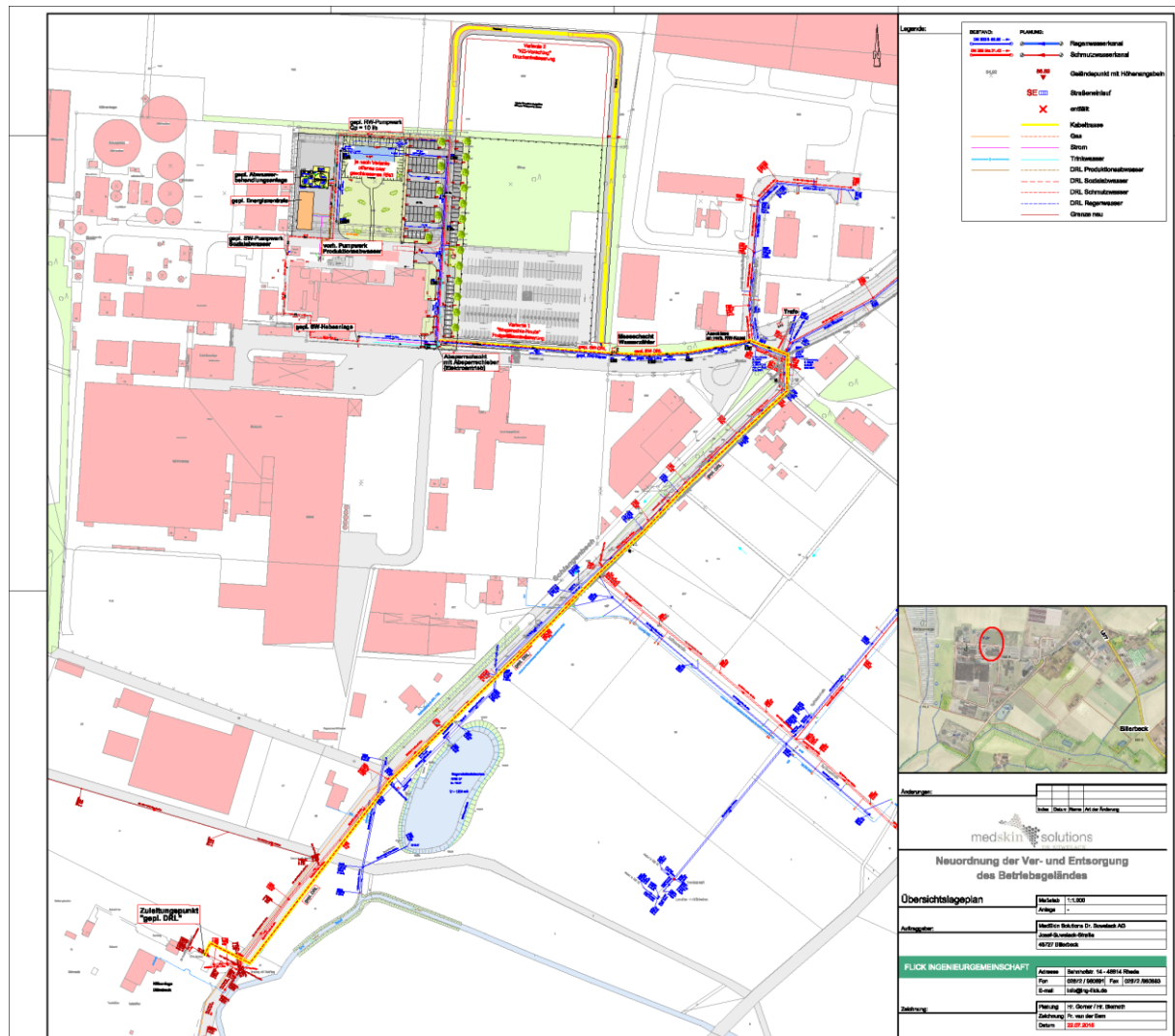
Billerbeck, _____

Billerbeck, _____

Stadt Billerbeck

MedSkin Solutions Dr. Suwelack AG

Anlage 1 : Ausführungsplan



Anlage 2: Grundlagen der Berechnung der Schmutzwassergebühr

2015KalkErfolg

Anlage 2
19.08.2015

Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck Kalkulation der Behandlungskosten Kläranlage

		Kalkulation 2015(Euro)	Anteil SW in Euro	in %	Anteil Kläranlage SW in Euro	in %
1. Personalaufwendungen		291.000,00	241.530,00	83,0%	197.880,00	68,00%
2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
Stromversorgung	Kläranlage	65.000,00	53.950,00	83,0%	53.950,00	83,0%
	Pumpwerke, Druckrohrleitungen	13.000,00	13.000,00	100,0%	0,00	0,0%
	Regenkläreinrichtung	2.700,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%
Bewirtschaftung	Kläranlage	22.400,00	18.582,00	83,0%	18.582,00	83,0%
	Pumpwerke, Druckrohrleitungen	5.100,00	5.100,00	100,0%	0,00	0,0%
	Regenkläreinrichtung	510,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%
Unterhaltung	Kläranlage	35.000,00	29.050,00	83,0%	29.050,00	83,0%
	Pumpwerke, Druckrohrleitungen	4.580,00	4.580,00	100,0%	0,00	0,0%
	Regenkläreinrichtung	600,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%
Wasser- und Bodenverband		0,00	0,00	83,0%	0,00	17,0%
Abwasserabgabe	Schmutzwasser	30.000,00	30.000,00	100,0%	30.000,00	100,0%
	Niederschlag	0,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%
	Kleineinleiter	1.350,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%
Summe		285.874,00	154.282,00	66,4%	131.592,00	
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen						
Erstellung von Hausanschlüssen		25.000,00	0,00		0,00	
Klärschlammbeseitigung		85.000,00	85.000,00	100,0%	85.000,00	100,0%
Fremdleistg., Planungen etc.	Kläranlage	40.000,00	33.200,00	83,0%	33.200,00	83,0%
	Kanäle, PW, DRL	150.000,00	86.850,00	57,9%	0,00	0,0%
	Regenkläreinrichtung	4.200,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%
	Kleinkläranlagen	4.400,00	4.400,00	100,0%	0,00	0,0%
Summe		327.650,00	209.450,00	63,9%	118.200,00	

Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck
Kalkulation der Behandlungskosten Kläranlage

	Kalkulation 2015(Euro)	Anteil SW		Anteil Kläranlage SW	
		In Euro	In %	In Euro	In %
4. Sonstige Aufwendungen					
Forderungsverluste	0,00	0,00	59,7%	0,00	0,0%
Verluste aus Anlagenabgang	0,00	0,00	59,7%	0,00	0,0%
Verwaltungskostenumlage Stadt Billerbeck	11.615,00	6.930,95	59,7%	6.930,95	59,7%
Personalkostenumlage Stadt Billerbeck	28.023,00	23.259,09	83,0%	19.055,64	68,0%
Buchf.- und Beratungskosten	8.500,00	5.072,16	59,7%	5.072,16	59,7%
Planungsaufwand ohne Verwertung	30.000,00	17.901,72	59,7%	0,00	0,0%
Sitzungsgelder des Werksausschusses	700,00	417,71	59,7%	417,71	59,7%
Allgemeiner Geschäfts- und Betriebsbedarf	22.130,00	13.205,51	59,7%	13.205,51	59,7%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.090,00	1.843,88	59,7%	1.843,88	59,7%
Fortbildungskosten	1.530,00	912,99	59,7%	912,99	59,7%
Einstellung in die Einzelwertberichtigung zu Forderungen	0,00	0,00	59,7%	0,00	0,0%
Steuern/Abgaben	224,00	133,67	59,7%	0,00	0,0%
Summe	105.812,00	69.677,66	69,4%	47.438,82	
5. Abschreibungen					
01300000 EDV-Software	0,00	0,00	40,0%	0,00	Nur KA
03420000 Baulen Kläranlage Incl. Außenanl.	96.542,00	81.789,86	83,0%	81.789,86	83,0%
04110000 Baulen von Regenklärreinrichtungen	79.573,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%
07100000 Maschinentechnik, E- Technik Regenbehandl.	17.000,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%
07100000 Maschinentechnik, E- Technik Kläranl.	139.305,00	115.623,15	83,0%	115.623,15	83,0%
07100000 Maschinentechnik, E- Technik Pumpwerke	9.729,00	9.729,00	100,0%	0,00	0,0%
04410000 Sammelkasten Kanal	361.877,00	183.471,64	50,7%	0,00	0,0%
08100000 Betriebsausstattung	4.926,00	1.970,40	40,0%	1.970,40	40,0%
08110000 GWG bis 800,- DM	574,00	229,60	40,0%	229,60	40,0%
0720000 Fahrzeuge	2.988,00	1.195,20	40,0%	0,00	0,0%
04411000 Fremdwasserkanal	10.944,00	10.944,00	100,0%	0,00	0,0%
Summe	725.458,00	404.952,85	55,8%	199.613,01	

Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck
Kalkulation der Behandlungskosten Kläranlage

	Kalkulation 2015(Euro)	Anteil SW		Anteil Kläranlage SW	
		In Euro	In %	In Euro	In %
7.1 Zinsaufwand	234.558,00	109.304,03	46,6%	109.304,03	
Aufwand	1.993.224,40	1.189.196,54	59,7%	804.027,86	
Erträge					
Sonstige Erlöse	5.000,00	2.963,62	59,7%	0,00	0,0%
Zinserträge	1.500,00	699,00	46,6%	0,00	0,0%
Erträge aus Auflösung von Rückst.u.Übersch.	30.000,00	17.901,72	59,7%	0,00	0,0%
Geb. Kleinkläranlag.	9.500,00	9.500,00	100,0%	4.750,00	50,0%
Summe:	35.834,34	31.084,34	86,7%	4.750,00	
Verteilungsfähiger Aufwand:	1.957.390,06	1.158.112,20	59,17%	799.277,86	40,83%
Abwassermenge in m³		459.100,00		524.100,00	
Gebühr je m³		2,52		1,53	